

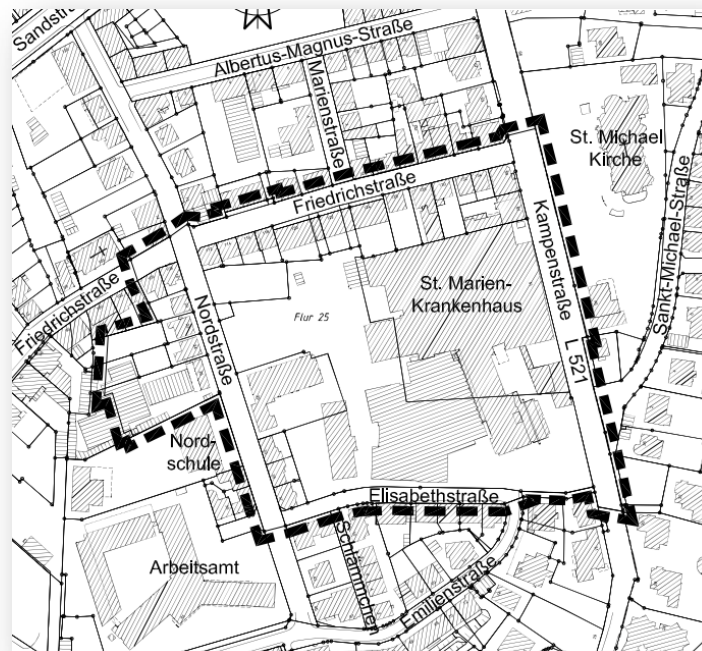
Bebauungsplan Nr. 419 "Erweiterung St. Marien-Krankenhaus" und 100. Flächennutzungsplan- Änderung im Stadtteil Siegen-Mitte

Der Rat der Stadt Siegen hat am 3. März 2021 die Aufstellung und öffentliche Auslegung gemäß §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs des Bauungsplans Nr. 419 "Erweiterung St. Marien-Krankenhaus" und der 100. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit Begründungen beschlossen.

Die Geltungsbereiche des Bauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung sind identisch und liegen im Stadtteil Siegen-Mitte, Flur 25. Sie haben jeweils eine Größe von zirka 3,7 ha und werden folgendermaßen begrenzt:

- im Norden von der Friedrichstraße,
- im Osten von der Kampenstraße,
- im Süden von der Elisabethstraße und
- im Westen von der Nordstraße.

Die Geltungsbereiche umfassen folgende Flurstücke in der Gemarkung Siegen, Flur 25: Flurstück 98, 99, 104 (nur teilweise), 120, 237-241, 245-249, 255-257, 260, 262, 329, 357, 370 (nur teilweise), 388, 404, 418, 455, 486, 487 (nur teilweise), 525, 526, 531, 548, 549, 557-563, 566-572, 575.



Mit dem Bauungsplan Nr. 419 "Erweiterung St. Marien-Krankenhaus" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftigen Erweiterungen des St. Marien-Krankenhauses sowie die Ansiedlung damit verbundener Nutzungen geschaffen werden. Um den Bauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) liegen folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor:

I. Begründungen mit Umweltberichten und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung mit Umweltprüfung, u. a. mit folgenden Inhalten:
 - Ermittlung, Beschreibung sowie Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen;
 - Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen, Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen und Alternativen der relevanten Umweltbelange und Schutzgüter (u. a. Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Klima, Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Landschaft, Luft, Wasser und Abwasser, Kultur-, Sachgüter und kulturelles Erbe, Erneuerbare Energien, Abfall, Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern);
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich unvermeidbarer Auswirkungen;
 - Ausgleichsmaßnahmen mit Bilanzierung und Kompensationsbedarf.
2. Artenschutzrechtliche Stellungnahme (ASP), Teil 1, u. a. mit folgenden Inhalten:
 - Artenschutzfachliche Beurteilung des Planvorhabens;
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung zur Erhaltung und zum Ausgleich.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

3. Abschlussbericht Fledermäuse mit artenschutzfachlicher Beurteilung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Erhaltungs- und Optimierungsmaßnahmen;
4. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, mit folgenden Inhalten:
 - Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms im Bestand und im Prognosefall (Planung);
 - Ermittlung und Umsetzung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen.

III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

5. Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Naturschutzbehörde (Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz)
6. NABU (Naturschutzbund) Siegen-Wittgenstein e.V. (Hinweise zu den Maßnahmen der ASP, Fledermäusen und Mauersegler, Bäumen, Artenschutzmaßnahmen, wie z. B. Nisthilfen);
7. Vier private Stellungnahmen (Hinweise zu den Themen Luftimmissionen und Lärmemissionen, Versiegelung des Bodens, Dachbegrünung);
8. Stadt Siegen, Abteilung Ordnung (Hinweise zu Kampfmitteln).

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung erfolgt aufgrund der COVID-19-Pandemie nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG):

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB erfolgt als Veröffentlichung innerhalb der städtischen Homepage im Internet gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Alle verfahrensrelevanten Unterlagen werden in der Zeit vom

15. März bis 23. April 2021 unter www.siegen.de/bauleitplanungbeteiligung32
(Bebauungsplan Nr. 419 "Erweiterung St. Marien-Krankenhaus")

bereitgestellt.

Zusätzlich wird im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, an der Pforte ein öffentlich zugängliches Lesegeräte (Tablet) bereitgestellt. Hier können die in die städtische Homepage eingestellten Unterlagen während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Planunterlagen zur Einsicht nach Terminvereinbarung bereitgestellt. Terminanfragen sind mit mindestens einem Tag Vorlauf an die E-Mail-Adresse: stadtplanung@siegen.de oder telefonisch unter (0271) 404-3397 zu den v. g. Dienststunden zu richten.

Der Zutritt ins Rathaus ist nur unter Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gestattet und ein Schutzabstand von mindestens 1,5 m ist im Rathaus einzuhalten. Die Hände sind beim Betreten des Rathauses zu desinfizieren.

Erklärungen zur Niederschrift sind nach § 4 Absatz 1 PlanSiG ausgeschlossen. Stellungnahmen und Anregungen zur Planung können innerhalb der Auslegungsfrist mit dem unter der v. g. Internetseite bereitgestellten Formular verfasst oder als E-Mail an stadtplanung@siegen.de unter Verweis auf den v. g. Bebauungsplan übersandt werden. Analoge Stellungnahmen und Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist postalisch an

Universitätsstadt Siegen, Arbeitsgruppe Stadtplanung, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen (Betreff: Bebauungsplan Nr. 419)

übersandt oder in den Briefkasten am Haupteingang des Rathauses Geisweid oder jeden anderen Briefkasten der Stadtverwaltung eingeworfen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig vorgebrachte Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Siegen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Im Hinblick auf die 100. Flächennutzungsplanänderung ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren im Sinne von § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) wegen § 7 Absatz 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den "Datenschutzinformationen in der Bauleitplanung", die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsicht ausliegt, bzw. auf der Homepage der Stadt Siegen veröffentlicht ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Siegen vom 3. März 2021 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 419 "Erweiterung St. Marien-Krankenhaus" und der 100. FNP-Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufstellung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 4. März 2021

gez.

Steffen Mues